

BVGer E-5085/2011 vom 4. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5085_2011

FR: TAF E-5085/2011 du 4 octobre 2011

IT: TAF E-5085/2011 del 4 ottobre 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Bei dieser Entscheidung gelten für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung stellt das BFM zunächst fest, aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers erachte es den Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt. Von einer Anhörung könne daher abgesehen werden. Zur Begründung der Verweigerung der Einreisebewilligung und zur Ablehnung des Asylgesuchs führte die Vorinstanz aus, der Vorfall von 2007 liege mehr als vier Jahre zurück und sei daher nicht mehr einreiserelevant. Es bedaure die kurze Entführung sowie die in diesem Zusammenhang erlittenen Misshandlungen. Indes würden auch diese Ereignisse mehr als zwei Jahre zurückliegen. Inzwischen habe sich die allgemeine Lage in Sri Lanka wesentlich verbessert. Der Krieg sei im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen und das Land befinde sich wieder unter Regierungskontrolle. Die Sicherheits- und Menschenrechtssituation sei zwar noch nicht in allen Teilen des Landes zufriedenstellend, doch sei die Anzahl von Gewaltereignissen signifikant zurückgegangen. Dies gelte insbesondere auch für den Osten des Landes, woher der Beschwerdeführer ursprünglich stamme. Für eine Zusammenarbeit

der Regierung mit bewaffneter Organisation wie z.B. die TMVP gebe es keine Hinweise. Die TMVP habe sich zu einer etablierten Partei entwickelt, mithin sei die Wahrscheinlichkeit gering, dass er Belästigungen seitens dieser Organisation ausgesetzt sei. Weiter führte das BFM aus, es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer von den srilankischen Behörden (CID, STF) im Auge behalten würde. Derartige Massnahmen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE zu sehen seien, komme aufgrund mangelnder Intensität jedoch kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Dass der Beschwerdeführer nie den Versuch unternommen habe, an einem anderen Ort als in F. _____ zu leben, mache deutlich, dass er kaum mit schwerwiegenden Problemen rechne. Im Übrigen mache er seit August 2009 in F. _____ keine Probleme mit den Sicherheitskräften mehr geltend und die Probleme mit dem CID seien ohne Konsequenzen geblieben. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich verdächtigt worden, mit der LTTE in Verbindung zu stehen, wäre er mit Sicherheit festgenommen worden. Was sodann die Behelligungen durch die Karuna-Gruppe anbelange, so unterstütze die srilankische Armee und der Staat bewaffnete Gruppierungen nicht mehr. Es komme vor, dass sich frühere Angehörige solcher Gruppierungen weiterhin kriminell betätigen und die lokale Bevölkerung mit Drohungen und Erpressungsversuchen unter Druck setzten würden. Schliesslich bestehe heute die Möglichkeit, bei Drohungen seitens Dritter, sich an die Polizei zu wenden und um Schutz nachzusuchen.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe stellt der Beschwerdeführer fest, er sei nicht für ein Interview aufgeboten worden. Sodann habe das BFM die geltend gemachten Drohungen nicht hinreichend berücksichtigt. Er werde von der TMVP, der STF und dem CID bedroht. Er lebe im Versteckten, da er weder nach C. _____, noch nach F. _____ zurückkehren könne. Ein anderweitiges Ausweichen sei ebenfalls nicht möglich.

E. 6.3.1

Vorweg ist festzustellen, dass das BFM in casu den Sachverhalt in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2007/30) festgestellt hat.

E. 6.3.2

Das BFM hat betreffend den Vorfall vom 2007 sowie die Vorkommnisse im Jahr 2009 zu Recht festgestellt, dass diesbezüglich der zeitliche Kausalzusammenhang im Zeitpunkt des Ersuchens um Einreise in die Schweiz nicht mehr gegeben war. Sodann hat sich die Vorinstanz, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, hinreichend mit den Bedrohungen durch die verschiedenen Organisationen auseinandergesetzt und insoweit auch zu Recht festgestellt, dass diese in Zusammenhang mit der damaligen Bürgerkriegssituation in Sri Lanka gestanden haben und ihnen wegen mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zukomme. Zudem ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Drohungen durch die unterschiedlichen Urheber offensichtlich alle ohne Folgen geblieben sind. Hätte auch nur eine der Organisationen ein ernsthaftes Interesse an der Person des Beschwerdeführers gehabt, hätte sie ihre Drohung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in die Tat umgesetzt. Was zudem die Drohungen durch die TMVP anbelangt, so hat sich diese Organisation zwischenzeitlich als politische Partei etabliert und agiert daher nicht mehr als militante Gruppierung. Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer all diesen Belästigungen ohne Weiteres durch einen Wohnsitzwechsel entziehen könnte. Weiter ist festzuhalten, dass sich, entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht,

die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka seit Mitte 2009 sukzessive verbessert hat. Die Tamilen können sich im Land freier bewegen, es wurden wichtige Verbindungswege wieder dem Verkehr übergeben und das restriktive Passsystem für Aus- und Einreisen nach Jaffna wurde abgeschafft. Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer seit dem Sommer 2009, mithin seit über zwei Jahren, nichts Nachteiliges im Sinne von Art. 3 AsylG widerfahren ist, ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimatregion keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hat. Sodann genügt allein die Angst vor einer allfällig künftig möglichen Bedrohung nicht, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer mit dem Wiederholen seiner Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzutun. Ein weiterer Verbleib im Heimatland ist ihm deshalb zumutbar. An diesem Schluss vermögen auch die auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.